Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3438

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Abschrift

Bonn, den 6. Juni 1952

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 86. Sitzung am 6. Juni 1952 beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestage am 15. Mai 1952 verabschiedeten

Gesetz über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (LA-TZG)
- Nrn. 3330, 3369 der Drucksachen -

gemäß Artikel 78 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

Das Gesetz über Teuerungszuschläge hat zum Ziele, die in dem Lastenausgleichsgesetz vorgesehenen Beträge für Unterhaltshilfe und Familienzuschläge um 15 DM bzw. 7.50 DM bzw. 10 DM monatlich zu erhöhen, um den gegenwärtigen Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen. Der Bundesrat steht auf dem Standpunkt, daß es nicht angängig ist, im Lastenausgleichsgesetz von vornherein für diese Zwecke ungenügende Leistungen vorzusehen und die Ergänzung der Leistungen in ein besonderes Gesetz zu verweisen. Der Gedanke, die Teuerungszuschläge durch ein besonderes Gesetz festzustellen, damit ihre Finanzierung außerhalb des Lastenausgleichs durchgeführt werden kann, wird vom Bundesrat außerdem abgelehnt. Der Bundesrat ist sich darüber einig, daß etwaige spätere Erhöhungen in einem besonderen Gesetz vorgenommen werden könnten.

Die Bestimmungen, die im Interesse der Leistungsempfänger in dem Gesetz über Teuerungszuschläge enthalten sind, sind nach den Vorschlägen des Bundesrats zum Lastenausgleichsgesetz in dieses Gesetz übernommen worden; eine Benachteiligung dieses Personenkreises soll nicht stattfinden.

gez. Kopf

Bonn, den 6. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 20. Mai 1952 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kopf

Druck: Peter Meier, Bulsdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1